



VERBAND DER SPORTVEREINE SÜDTIROLS

I-39100 Bozen
Brennerstr. 9

Tel.+39 0471 974 378
Fax.+39 0471 979 373
www.vss.bz.it - info@vss.bz.it

Steuernummer 80022790218
Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G.
Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.

An die
Präsidentinnen und Präsidenten
der VSS-Mitgliedsvereine

Rundschreiben

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten!

Seit 4. August 2013 ist das Dekret des Gesundheitsministeriums vom 24. April 2013 (Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale vom 20. Juli 2013) in Kraft, welches unter anderem eine Defibrillatoren-Pflicht für Sportvereine vorsieht.

Die ebenfalls im oben genannten Dekret vorgesehenen Änderungen im Bereich der sportmedizinischen Untersuchungen wurden mit dem sogenannten Decreto del Fare Nr. 69 vom 9. August (Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale vom 20.08.2013) wieder aufgehoben.

Mit dem vorliegenden Rundschreiben wollen wir unseren Mitgliedsvereinen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Bestimmungen betreffend der verpflichtenden **Einführung von Defibrillatoren** bieten (Anschaffung, Wartung, Ausbildung, u.a.). Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang eine Südtirolweite **Bedarfserhebung** zu machen. Auf dieser Grundlage sollte für unsere Mitgliedsvereine eine vorteilhafte Kooperation mit entsprechenden Organisationen angestrebt werden. Außerdem informieren wir über das geplante Vorgehen bei der **Zertifizierung/Ausbildung** für die Benutzung der Defibrillatoren. Des Weiteren gehen wir am Ende dieses Rundschreibens kurz auf die **Thematik Sportmedizin** ein.

Anschaffung Defibrillatoren mit Bedarfserhebung

Amateursportvereine haben laut Dekret für die Anschaffung bzw. das Einsetzen der Geräte 30 Monate Zeit, d.h. innerhalb **3. Februar 2016** muss jeder Verein im Besitz zumindest eines Defibrillators sein bzw. über einen Defibrillator im Rahmen seiner Wettkampf- und Trainingstätigkeit verfügen können. Um seinen Mitgliedsvereinen eine optimale Beratung anbieten zu können, hat der Verband der Sportvereine Südtirols (VSS) bereits klärende Gespräche mit Sportmedizinern und Sportrechtsexperten geführt. Zudem führt der VSS eine genaue Bedarfserhebung zum Bedarf von Defibrillatoren bei allen VSS Mitgliedsvereinen durch. Deshalb bitten wir alle Präsidentinnen und Präsidenten, uns innerhalb **15.10.2013** mit dem dafür **vorgesehenen Formular** (in der Anlage) mitzuteilen, wie viele Defibrillatoren Ihr

Verein benötigen wird. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Treffen und der Bedarfserhebung, wollen wir unseren Mitgliedsvereinen Unterstützung und einen konkreten Vorschlag in Bezug auf Anschaffung, Wartung, Einsatz der Defibrillatoren und Ausbildung bieten.

Im Folgenden finden Sie einige Kriterien, anhand derer eine genaue Bedarfseinschätzung vorgenommen werden soll:

- Per Dekret ist ein Gerät je Sportanlage vorgesehen, wobei das Gerät innerhalb eines „vertretbaren Zeitraums“ erreichbar sein muss. Von Seiten der Sportmedizin wurde uns als Faustregel eine zeitliche Entfernung von maximal 5-6 Minuten genannt, in der der Defibrillator zum Einsatz kommen sollte. Das bedeutet, dass das Gerät nicht weiter als 2-3 Minuten von der jeweiligen Sportanlage entfernt sein darf.
- Zudem muss das Gerät für alle sichtbar gekennzeichnet und öffentlich zugänglich sein. Sollte sich das Gerät in einem versperrbaren Raum befinden, so ist jedenfalls während der Trainings und Wettkämpfe der Zugang zu den Defibrillatoren zu gewährleisten. Die Anbringung des Geräts ist auch im Freien möglich.
- Sollte das Gerät für einen Ort bestimmt sein, an dem mehrere Vereine trainieren oder ihre Wettkämpfe durchführen (Turnhallen, Fußballplätze, etc.), so ist es möglich, dass sich diese Vereine zusammenschließen und gemeinsam ein Gerät ankaufen und warten. Wir empfehlen in diesem Fall, das Gespräch mit den anderen Verein zu suchen und dies in der Bedarfserhebung zu berücksichtigen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Bestellung einer größeren Anzahl von Defibrillatoren zu einem günstigeren Preis pro Defibrillator führen wird. Auf diesem Hintergrund sind bereits Gespräche mit entsprechenden Südtiroler Organisationen in Vorbereitung. Dabei soll auch darüber beraten werden, ob diese im Rahmen eines Gesamtkonzeptes gegebenenfalls auch die Wartung der Geräte und die Schulung der Verantwortlichen übernehmen können. Wir wollen auf jeden Fall eine organische Lösung für die Thematik erarbeiten und vorschlagen. Ein erster wichtiger Schritt dazu wäre, dass unsere Mitgliedsvereine sich an der Bedarfserhebung möglichst vollzählig beteiligen.

Ausbildung für die Benutzung der Defibrillatoren

Das Gesetz sieht neben der Anschaffung der Geräte auch die **verpflichtende Anwesenheit einer speziell für den Einsatz mit Defibrillatoren ausgebildeten Person** bei Trainings und Wettkämpfen vor. Diese Person muss eine **entsprechende Ausbildung** besitzen. Um diesen gesetzlichen Auflagen gerecht zu werden, ist der Besuch von Kursen notwendig, die im Regelfall acht Stunden (theoretischer Unterricht und praktische Übung) dauern. Nur wer an einem solchen Kurs erfolgreich teilgenommen hat, darf einen Defibrillator im Ernstfall bedienen. Im Abstand von zwei Jahren sind zudem zwingend Auffrischkurse (im Regelfall vier Stunden) zu absolvieren.

Wir weisen darauf hin, dass diese Personen (Laien) keine Verantwortung für den Verlauf der Rettungsaktion tragen.

Das Gesetzesdekret sieht weiters vor, dass eine „ausreichende Anzahl von Personen“ für den Einsatz von Defibrillatoren vorhanden ist. Ein/e Ausgebildete/r pro Gerät bzw. pro Verein

wird daher mit Sicherheit nicht ausreichen. Aus rein praktischen Gründen ist es unserer Meinung nach am Sinnvollsten, wenn zumindest alle TrainerInnen bzw. BetreuerInnen diese Zusatzausbildung absolvieren, um im Ernstfall berechtigt bzw. fähig zu sein, den Defibrillator korrekt zu bedienen. Wir sind diesbezüglich bereits in Kontakt mit dem Weißen Kreuz und sind zuversichtlich, hier einen gemeinsamen Weg beschreiten zu können.

Weiters sieht das Gesetzesdekret vor, dass jeder Verein einen Verantwortlichen stellen muss, der dafür Sorge trägt, dass das Gerät im Ernstfall vorhanden und auch einsatzbereit ist. Dazu gehört beispielsweise die Kontrolle über Zugang zum Defibrillator genauso wie die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Gerätes.

Thematik sportmedizinische Untersuchungen

Was die Thematik der sportmedizinischen Attests betrifft, so wurde mit einem Rundschreiben von LR Richard Theiner bestätigt, dass sich hinsichtlich der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für die sportliche Tätigkeit im Vergleich zu den vorausgegangenen Jahren gültigen Bestimmungen **nichts** geändert hat.

Für jede weitere Information steht Ihnen die VSS-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung. Das Rundschreiben, sowie das beigefügte Formular zur Bedarfserhebung, sind übrigens auch auf unserer Internetseite www.vss.bz.it als PDF Download abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Günther Andergassen

Obmann



Bozen, den 26. September 2013

Klaus von Delleman

Geschäftsführer

